

knappe Nachricht eine willkommene Erweiterung unseres Wissens¹⁶. Zudem darf die hier publizierte Urkunde auch deshalb besonderes Interesse beanspruchen, weil sie bisher die älteste und aus staufischer Zeit auch einzige erhaltene Königsurkunde für Martirano ist, dessen Archivalien die beiden Erdbeben von 1628 und 1905, wie man annimmt, nicht überstanden¹⁷. Das heute in Barcelona lagernde Stück kann die Hoffnung nähren, daß sich noch weitere Urkunden in spanischen Archiven verstecken.

Der Inhalt des Privilegs für Bischof Philipp (1205–38) bietet über die bloßen Besitzveränderungen hinaus punktuell für alle Beteiligten Neues. Schon seine Datierung ermöglicht eine Präzision der Chronologie König Heinrichs, dessen viertes Königsjahr offenbar noch in den März 1216 hineinragte. Der Knabe wurde demnach nicht, wie Winkelmann und Ficker für wahrscheinlich hielten, im Februar 1212 zum sizilischen König gekrönt, sondern irgendwann in den ersten beiden Wochen des folgenden Monats, vielleicht am 4. März, dem Sonntag „Letare“¹⁸. Auch der Ausstellungsort des Diploms, Catania, bietet Anlaß zu einer über bisher Gültiges hinausführenden Bemerkung. Zeigt er doch, daß die Reichsregentin keineswegs so unbeweglich in ihrer Hauptstadt Messina residierte, wie es noch Winkelmann annehmen konnte¹⁹. Von den acht mit einer Ortsangabe versehenen Konstanze-Urkunden ist immerhin die Hälfte nicht dort ausgestellt, und zumindest in Catania weilte die Königin wiederholt²⁰.

Wertvoller noch als diese Beobachtung ist der politische Inhalt des Neufundes. Während die seit längerem bekannten Urkunden ausschließlich königliche Rechtshandlungen zugunsten von Geistlichen oder Kirchen Siziliens, Kalabriens und – wenigstens in einem Falle – auch Kampaniens betrafen, erfahren wir nun darüber hinaus, daß Konstanze nachdrücklich in Angelegenheiten weltlicher Herren des Festlandes ordnend und strafend einzugreifen besteht war²¹. Ähnlich wie früher Friedrich II. selbst stützte sie sich dabei auf einen zuverlässigen Bischof²². Die Re-

¹⁶ Zu Konstanze in Sizilien: BF 3836–44, 5551–52, Holtzmann (wie Anm. 3); dazu Winkelmann (wie Anm. 5) S. 404 ff.; Willi Cohn, *Das Zeitalter der Hohenstaufen in Sizilien. Ein Beitrag zur Entstehung des modernen Beamtenstaates* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 134, 1925) S. 67 ff.; Schaller, *Kanzlei I* (wie Anm. 4) S. 219 ff.

¹⁷ Regionalhistorische Spezialliteratur stand mir nicht zur Verfügung, insbesondere nicht: Enrico Borrello, *Martirano. Monografia storica* (1958); Francesco Russo, *La diocesi di Nicastro* (1958); doch trägt nach Auskunft von Herrn Schaller dieses letzte Buch nichts zur Lösung der hier relevanten Fragen bei. – Zum Archiv: It. Pont. 10 S. 118 f. Beziehungen zur Krone: Kamp (wie Anm. 12) 2 S. 463 ff.

¹⁸ Februar: Winkelmann (wie Anm. 5) S. 316 Anm. 4; BF 3835 c; die Krönung erfolgte sicher vor dem 14. März, vgl. BF 3839, das jünger oder gleichzeitig mit BF 3838 ist.

¹⁹ Winkelmann (wie Anm. 5) S. 404; zu Messina: Schaller, *Kanzlei I* (wie Anm. 4) S. 220.

²⁰ Messina: BF 3836, 3838, 3841, 3844; sonst: BF 3837 (Palermo), Holtzmann (wie Anm. 3) (Catania), unten Anhang (Catania), BF 3843 (Calatagirone).

²¹ Winkelmanns (wie Anm. 5) S. 404 Urteil: Konstanzes „Wirksamkeit aber scheint nicht eben bedeutend gewesen zu sein“, ist zu revidieren.

²² Vgl. BF 3838; dazu Hans Niese, *Das Bistum Catania und die sizilischen Hohenstaufen*, Nachrichten Göttingen 1913, S. 51 ff.